



Die Bayerische Apothekerversorgung – Ihre attraktive Altersversorgung

Dieser Artikel ist der zweite Teil der dreiteiligen Serie „Die Bayerische Apothekerversorgung – Ihre attraktive Altersversorgung“ und möchte Ihnen die Versorgungsleistungen der berufsständischen Versorgungswerke vorstellen.

Zu den Kernaufgaben gehört die Versorgung im Alter, bei Berufsunfähigkeit und der Hinterbliebenen.

Welche Arten des Altersruhegelds können die Mitglieder beziehen?

Die Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung können ab Vollendung des 67. Lebensjahrs Altersruhegeld beziehen. Mitglieder bis zum Geburtsjahrgang 1966 können aufgrund von Übergangsregelungen hinsichtlich der Anhebung des Renteneintrittsalters vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr bereits früher Altersruhegeld erhalten.

Außerdem kann jedes Mitglied der Bayerischen Apothekerversorgung ab Vollendung des 62. Lebensjahrs ein vorgezogenes Altersruhegeld gegen einen entsprechenden monatlichen Abschlag in Anspruch nehmen. Für die Jahrgänge bis einschließlich 1959 gibt es Übergangsregelungen – diese Mitglieder können das vorgezogene Altersruhegeld schon vor Erreichen des 62. Lebensjahrs in Anspruch nehmen, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 Mitglied der Bayerischen Apothekerversorgung waren.

Die Tätigkeit muss weder bei Bezug des Altersruhegelds noch bei Bezug des vorgezogenen Altersruhegelds eingestellt werden. In der Bayerischen Apothekerversorgung gibt es keine Hinzuverdienstgrenzen. Zudem ist das Erfüllen einer Wartezeit keine Voraussetzung für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegelds und des Altersruhegelds.

Unter welchen Voraussetzungen können die Mitglieder ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit erhalten?

Zum Leistungsspektrum der Bayerischen Apothekerversorgung gehört auch der Schutz bei Berufsunfähigkeit.

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn das Mitglied infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit im Apothekerberuf auszuüben. Die vollständige Berufsunfähigkeit ist durch ärztliche Unterlagen nachzuweisen.

Die Bayerische Apothekerversorgung ist eine berufsständische Versorgungseinrichtung. Die Berufsunfähigkeit muss daher nur im Bereich des berufsspezifischen Berufsbilds der Apothekerin/des Apothekers gegeben sein; ein Verweis auf Tätigkeiten außerhalb dieses Berufsbilds erfolgt nicht.

Für den Bezug eines Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit muss ein Mitglied keine Wartezeit erfüllt haben. Darüber hinaus gibt es begünstigende Sonderbestimmungen für Mitglieder, die innerhalb der ersten fünf Jahre ihrer Mitgliedschaft vor dem 35. Lebensjahr berufsunfähig werden.

Zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gewährt die Bayerische Apothekerversorgung als freiwillige Leistung Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

Welche Leistungen stehen den Hinterbliebenen der Mitglieder zu?

Die Bayerische Apothekerversorgung bietet neben der Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung für ihre Mitglieder eine umfassende Absicherung für deren Hinterbliebene, nämlich das Witwen-/Witwergeld und Halb- und Vollwaisengeld.

Der überlebende Ehegatte erhält 60 % des dem Mitglied zustehenden Ruhegelds. Der Anspruch auf das Witwen-/Witwergeld ist unbefristet und endet erst, wenn die/der Berechtigte verstirbt oder heiratet. Im Falle der Wiederverheiratung wird auf Antrag eine Abfindung gezahlt. Dasselbe gilt für Hinterbliebene einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Die Kinder des verstorbenen Mitglieds haben Anspruch auf Waisengeld. Die Bayerische Apothekerversorgung gewährt Halbweisen ein Waisengeld in Höhe von 1/5 und Vollweisen ein Waisengeld in Höhe von 1/3 des dem Mitglied zustehenden Ruhegelds. Das Waisengeld endet mit Vollendung des 18. Lebensjahrs bzw. des 27. Lebensjahrs, wenn sich die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Weder der Anspruch auf Witwen-/Witwergeld noch der Anspruch auf Waisengeld sind von der Dauer der Mitgliedschaft des verstorbenen Mitglieds in der Bayerischen Apothekerversorgung abhängig; eine Wartezeit gibt es nicht. Eigenes Einkommen von Hinterbliebenen wird ebenfalls nicht angerechnet.

Weitere Informationsangebote

Dieser Artikel soll nur einen ersten Überblick zu den Versorgungsleistungen geben. Für weitere Fragen zu unseren Versorgungsleistungen möchten wir auf unsere Informationsangebote verweisen.

Sie finden auf der Homepage der Bayerischen Apothekerversorgung unter www.bapv.de ein umfangreiches Informationsangebot zu Rentenfragen, einen Rentenrechner sowie weitere Informationen zu Themen wie Mitgliedschaft, Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und Beitragszahlung.

Selbstverständlich können Sie sich jederzeit bei der Bayerischen Apothekerversorgung beraten lassen. Hierfür stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter 089 9235-7100 (Mitgliedschafts- und Beitragsangelegenheiten), -8857 (Rentenauskünfte) oder per E-Mail unter bapv@versorgungskammer.de. Gerne können Sie auch unsere Kontaktformulare auf der Homepage unter www.bapv.de nutzen.